

- Hinweis: Dies ist die Lesefassung der GS-WBS des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ vom 05.12.2005, in die die 1. Änderung vom 13.05.2009 und die 2. Änderung vom 26.01.2011 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt „Die Quelle“ bekanntgemachten Satzungen:
- GS-WBS vom 05.12.2005 (Amtsblatt „Die Quelle“ 02/2005 vom 23.12.2005)
 - 1. Änderung der GS-WBS vom 13.05.2009 (Amtsblatt „Die Quelle“ 01/2009 vom 17.09.2009)
 - 2. Änderung der GS-WBS vom 26.01.2011 (Amtsblatt „Die Quelle“ 01/2011 vom 25.02.2011)

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
„Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ (GS-WBS)**

vom 05.12.2005

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband W & A „HOMU – Berka/Werra“ folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 3
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühren betragen bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %

bis	QN 2,5	107,40 €/Jahr (enthält	7,03 € Umsatzsteuer)
bis	QN 6,0	257,75 €/Jahr (enthält	16,86 € Umsatzsteuer)
bis	QN 10,0	429,58 €/Jahr (enthält	28,10 € Umsatzsteuer)
bis	QN 15,0	644,38 €/Jahr (enthält	42,16 € Umsatzsteuer)
bis	QN 30,0	1.288,75 €/Jahr (enthält	84,31 € Umsatzsteuer)
bis	QN 40,0	1.718,33 €/Jahr (enthält	112,41 €/Umsatzsteuer)
bis	QN 50,0	2.147,92 €/Jahr (enthält	140,52 €/Umsatzsteuer)
bis	QN 60,0	2.577,50 €/Jahr (enthält	168,62 €/Umsatzsteuer)

§ 4

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühren betragen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %

mit einem Verbrauch bis 2.500 cbm/Jahr	1,97 €/cbm
für jeden cbm über 2.500 cbm/Jahr	
bis 5.000 cbm/Jahr	1,91 €/cbm
und für jeden cbm über 5.000 cbm/Jahr	1,72 €/cbm

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 10.11.2003 außer Kraft.

Berka/Werra, 05.12.2005
Wiedemann
Verbandsvorsitzender

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit ihrem Schreiben vom 05.12.2005, AZ FD 103 G 332-1/05 (ri), die Gebührensatzung zur Wasserbenutzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ gemäß § 2 Abs. 4a Nr.2 des ThürKAG vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der derzeit geltenden Fassung rechtsaufsichtlich genehmigt und der Bekanntmachung zugestimmt.

Becker
Fachdienstleiter Kommunalaufsicht